

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 131

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Zucker §. 1217. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker §. 1218. — Bekanntmachung über Befreiung des Zuckerwarenverkehrs in der landwirtschaftlichen Nebenverfehrung §. 1222.

(Nr. 6477) Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 30. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen ufm. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung der Rüben zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler. Auf Anforderung der Reichszuckerstelle hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises und der Lieferungsbedingungen zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 27,50 Mark, für Nacherzeugnis von 75 vom Hundert Ausbeute 22,50 Mark für 50 Kilogramm ohne Saft frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1918. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1918 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,20 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.“